

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

\*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse [amtsblatt@lra-bgl.de](mailto:amtsblatt@lra-bgl.de) angefordert werden.

### Amtsblatt Nr. 48 vom 25. November 2014

Bek. Nr.

#### Landratsamt Berchtesgadener Land

Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familien des Landkreises Berchtesgadener Land ..... 1

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Feststellung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles

gemäß § 3a i. V. mit § 3c Satz 1 UVPG ..... 2

#### Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den

Beschluss zum Erlass einer Klarstellungssatzung

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 BauGB

für den Bereich „Auenstraße“ sowie zur Öffentlichkeitsbeteiligung ..... 3

#### Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Einziehung

des öffentlichen Feld- und Waldweges „Weges in der Flur Iglgeiser Moos“

gem. Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – ..... 4

#### Gemeinde Bischofwiesen

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze

und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren ..... 5

#### Gemeinde Piding

Bekanntmachung der Gemeinde Piding über den Beschluss

zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich

der Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG

gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ..... 6

---

Bek. Nr. 1

### Landratsamt Berchtesgadener Land

#### Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familien des Landkreises Berchtesgadener Land

Der Landkreis Berchtesgadener Land erlässt aufgrund des Artikel 16 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetz (AGSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.2006 (GVBl. S. 942), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.7.2013 (GVBl. S. 454) in Verbindung mit Artikel 17 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.7.2012 (GVBl. S. 366) folgende

#### Satzung:

##### § 1

#### Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung Amt für Kinder, Jugend und Familien.
- (2) Dem Amt für Kinder, Jugend und Familien obliegen
  1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) zugewiesenen Aufgaben,
  2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben, insbesondere der Vollzug
    - der Adoptionsvermittlung (Adoptionsvermittlungsgesetz)
    - des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)
    - des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG)

- (3) Die Aufgaben des Amtes für Kinder, Jugend und Familien werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

## **§ 2**

### **Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien**

- (1) Die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien ist ein Fachbereich des Landratsamtes Berchtesgadener Land.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien werden im Auftrag des Landrats von dem dafür bestellten Leiter bzw. von der dafür bestellten Leiterin der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien unterstützt den bzw. die Vorsitzende(n) des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigstellung der Sitzungsniederschriften.

## **§ 3**

### **Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 10 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:
1. der oder die Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 Satz 3 AGSG),
  2. fünf Mitglieder des Kreistages (§ 71 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alternative SGB VIII),
  3. drei vom Kreistag gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alternative SGB VIII),
  4. vier vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden und anerkannten Jugendverbände und
  5. zwei vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden und anerkannten Wohlfahrtsverbände (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss nach Art. 19 Abs. 1 AGSG an
1. der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien,
  2. ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist,
  3. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
  4. ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur,
  5. eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinn des § 28 SGB VIII tätig ist,
  6. die für die Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
  7. ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
  8. der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
  9. je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Katholischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Kirche.

## **§ 4**

### **Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Kreistages bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 45 Abs. 3 LKrO gewählt. Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 LKrO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).
- (2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können von jedem Mitglied des Kreistages abgegeben werden. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Landkreis wirkenden und anerkannten Jugendverbände, für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 dieser Satzung nur durch die im Landkreis wirkenden und anerkannten Wohlfahrtsverbände abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).
- (3) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen. Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein.
- (4) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Kreistages bestellt.
- (6) Das beratende Mitglied nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 dieser Satzung wird von dem Leiter oder der Leiterin des Amtsgerichts Laufen, das beratende Mitglied nach § 3 Abs. 4 Nr. 3 dieser Satzung von dem Leiter oder der Leiterin des Staatlichen Schulamtes Berchtesgadener Land, das beratende Mitglied nach § 3 Abs. 4 Nr. 4 dieser Satzung von dem Leiter oder der Leiterin der Agentur für Arbeit Traunstein und das beratende Mitglied nach § 3 Abs. 4 Nr. 7 dieser Satzung vom Polizeipräsidium Oberbayern Süd benannt. Die Fachkraft nach § 3 Abs. 4 Nr. 5 dieser Satzung wird von der Psychologischen

Beratungsstelle im Landkreis benannt. Die Mitglieder nach § 3 Abs. 4 Nr. 9 dieser Satzung werden vom Erzbischöflichen Ordinariat München und Freising und vom Evangelisch-Lutherischen Dekanat Traunstein benannt.

- (7) Für stellvertretende beratende Mitglieder gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend
- (8) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist ein Ersatzmitglied entsprechend Absatz 4 Satz 2 zu wählen; dabei sollen Vorschläge der Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, vorrangig berücksichtigt werden.
- (9) Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist ein Ersatzmitglied entsprechen Absatz 6 zu benennen und entsprechend Absatz 5 zu bestellen.

## **§ 5**

### **Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien nach § 2 Abs. 3, personalrechtliche Entscheidungen und Entscheidungen über die Auftragsvergabe an Träger der freien Jugendhilfe handelt.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Der Jugendhilfeausschuss soll Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistages und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und / oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und jugendfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Leiters oder der Leiterin des Amtes für Kinder, Jugend und Familien ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).
- (4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
  2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
  3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und jugendfreundliche Umwelt,
  4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag,
  5. Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Haushaltsplanes,
  6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
  7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII i. V. m. Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,
  8. Erlass von Förder- und Anerkennungsgrundsätzen, Richtlinien sowie genereller Regelungen.

## **§ 6**

### **Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit**

- (1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Landrat.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen.
- (3) Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
- (4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 anwesend und stimmberechtigt ist.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).
- (6) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Abschluss der Öffentlichkeit in diesen Fällen wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.
- (7) Für den Geschäftsgang des Jugendhilfeausschusses gelten ungeachtet des § 39 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse des Landkreises Berchtesgadener Land (GeschO Kreistag) vom 12. Mai 2014 die §§ 11 bis 28 GeschO Kreistag sinngemäß, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen wird und soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht.

## **§ 7**

### **Form der Beschlussfassung**

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## § 8 Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.
- (2) Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nicht öffentlich.

## § 9 Aufwandsentschädigung

- (1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).
- (2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Kreistagsmitglieder.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.
- (4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

## § 10 Jugendhilfeplanung

- (1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Kreistag. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der das Amt für Kinder, Jugend und Familien (Jugendhilfeausschuss und Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Verwaltung) die im Gesetz (§ 80 SGB VIII) genannten Bestandserhebungen und Bedarfsermittlungen durchzuführen und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.
- (2) Das Amt für Kinder, Jugend und Familien bedient sich zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben eines vorberatenden Unterausschusses (§ 8); es arbeitet mit den im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

## § 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.8.2008 außer Kraft.

Bad Reichenhall, den 17. November 2014  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Georg Grabner**, Landrat

---

Bek. Nr. 2

### Landratsamt Berchtesgadener Land

#### **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Feststellung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3a i. V. mit § 3c Satz 1 UVPG:**

Herr **XXX XXX** beabsichtigt an der Stoißer Ache bei Fkm 9,3 eine Wasserkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

In der Stoißer Ache befindet sich bei Fkm 9,316 eine Geschiebesperre mit einer Absturzhöhe von 4,6 Meter. Geplant ist eine Kleinwasserkraftanlage mit einer Ausbauleistung von 100 bis 500 Liter/Sekunde (l/s). Das Wasser wird bei Fkm 9,340 über einen seitlichen Rechen aus dem Rückstaubecken entnommen und über eine ca. 50 m lange Druckleitung in der Ufermauer zur Durchströmturbine des Kraftwerkes geleitet. Anschließend wird das Wasser bei Fkm 9,285 wieder in die Stoißer Ache eingeleitet. Das Kraftwerk wird in einem Betonfertigteiltschacht in der Ufermauer untergebracht. Die Restwassermenge soll 20 l/s betragen. Als Ausgleichsmaßnahmen sind die sohgleiche Anbindung des Wolfertsauer Grabens an die Stoißer Ache (Beseitigung des Absturzes von ca. 0,80 m in der Ufermauer) und die Anlage einer Kiesbank im Abströmbereich der Turbine geplant. Eine Fischaufstiegshilfe ist im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse nicht vorgesehen.

Für die wasserrechtlichen Benutzungstatbestände der Wasserkraftanlage nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wurde beim Landratsamt Berchtesgadener Land eine Bewilligung nach §§ 10 und 14 WHG beantragt. Des Weiteren wurde für den Gewässer Ausbau sohgleiche Anbindung des Wolfertsauer Grabens an die Stoißer Ache eine Plan genehmigung nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und § 68 Abs. 2 WHG beantragt.

Gemäß § 3a Satz 1 und § 3c Satz 1 UVPG i. V. mit Nr. 13.14 sowie Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Bewilligungs- und Plan genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist, wird hiermit nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Feststellungsvermerk über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen und kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Arbeitsbereich 322 Wasserrecht, Zimmer Nr. 216 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 21. November 2014  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Georg Grabner**, Landrat

---

Bek. Nr. 3

## **Stadt Freilassing**

### **Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss zum Erlass einer Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 BauGB für den Bereich „Auenstraße“ sowie zur Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat in seiner Sitzung am 17.11.2014 den Erlass einer Klarstellungssatzung für den Bereich „Auenstraße“ beschlossen und den Entwurf der Satzung in der Fassung vom 4.11.2014 gebilligt. Gleichzeitig hat der Stadtrat der Stadt Freilassing die Verwaltung beauftragt, eine Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchzuführen.

Mit der Satzung soll am östlichen Ortsrand von Salzburghofen die Grenze des Innenbereiches nach § 34 BauGB festgelegt werden. Im Bereich der Auenstraße und des Huber-Jakl-Weges ist der durch die zusammenhängende Bebauung gebildete Ortsrand für den Betrachter einigermaßen deutlich erkennbar. Die damit zusammenhängende planungsrechtlich bedeutsame Abgrenzung des Innenbereiches nach § 34 BauGB gegenüber dem Außenbereich nach § 35 BauGB ist jedoch nicht in jedem Fall absolut sicher zu bestimmen.

Zweierlei Gründe geben deshalb einen Anlass, die Grenze des Innenbereiches nach § 34 BauGB mittels einer Satzung rechtlich eindeutig klarzustellen:

1. Grundstückseigentümer, die sich mit Bauabsichten tragen, können auf eine verlässliche und allgemeingültige Regel vertrauen.
2. Art und Umfang der in diesem Gebiet zu erneuernden Erschließung können genau abgegrenzt werden.

Der Entwurf der Klarstellungssatzung für den Bereich „Auenstraße“ in der Fassung vom 4.11.2014 liegt in der Zeit von

**Mittwoch, den 26. November 2014 bis Montag, den 29. Dezember 2014**

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur und im Zimmer Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken) schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung der Satzung unberücksichtigt bleiben.

Freilassing, den 20. November 2014  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

## **Markt Teisendorf**

### **Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges „Weges in der Flur Iglgeiser Moos“ gem. Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG –**

Der im Markt Teisendorf, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern, gewidmete öffentlichen Feld- und Waldweg „Weg in der Flur Iglgeiser Moos“, Fl. Nr. zu 264 (DB) und zu Fl. Nr. 380 Gemarkung Rückstetten hat jegliche Verkehrsbedeutung verloren und wird mit Wirkung vom 1.1.2015 eingezogen.

Die einzuziehende Strecke beginnt bei der Abzweigung von der Straße Hofholz – Iglgeis (km 0.000) und endet bei der Einmündung in die Fl. Nr. 380 Gemarkung Rückstetten (km 0.035)

Die Einziehungsunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Teisendorf, den 17. November 2014  
Markt Teisendorf

**Gasser**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

## **Gemeinde Bischofswiesen**

### **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Auf Grund des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz – BayFwG – erlässt die Gemeinde Bischofswiesen folgende

#### **Satzung**

#### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Aufwendungs- und Kostenersatz
- § 2 Schuldner
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Inkrafttreten

#### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde Bischofswiesen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Bischofswiesen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

#### **§ 2**

#### **Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

#### **Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.12.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. September 2012 (Amtsblatt Nr. 38 vom 18. September 2012) außer Kraft.

Bischofswiesen, den 18. November 2014  
Gemeinde Bischofswiesen

**Thomas Weber**, Erster Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz  
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

**Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Fahrzeug	Kosten pro angefangenen Kilometer
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	3,17 €
Einsatzleitwagen (ELW)	3,17 €
TLF 16/25	6,18 €
HLF 20/16	7,94 €
LF 16/12	7,94 €
LF 8/6	6,10 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.  
Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für:

Fahrzeug	Kosten pro angefangene Stunde
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	27,94 €
Einsatzleitwagen (ELW)	27,94 €
TLF 16/25	98,99 €
HLF 20/16	143,15 €
LF 16/12	143,15 €
LF 8/6	102,05 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.  
Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Gerät	Arbeitsstundenkosten	
	pro Stunde	pro Tag
Allzweckpumpe	7,00 €	
Atemluftkompressor	13,00 €	
Be- und Entlüftungsgerät	13,00 €	
Dampfstrahler	10,00 €	
Greifzug		27,00 €
Handfeuerlöscher		10,00 €
Hebekissen	20,00 €	
Hebesatz	20,00 €	
Hochdrucklöscher	10,00 €	

Gerät	Arbeitsstundenkosten	
	pro Stunde	pro Tag
Kettensäge, Trennschleifer	20,00 €	
Kübelspritze		10,00 €
Pressluftatmer, Tauchgerät	27,00 €	
Rettungsspreizer, -schere, -zylinder	27,00 €	
Saug- und Druckschlauch		1,00 €
Scheinwerferanlage	13,00 €	
Schlauchbrücke		7,00 €
Strahlrohr, sonstige Armaturen		7,00 €
Stromgenerator	20,00 €	
Tauchpumpe	10,00 €	
Tragkraftspritze	20,00 €	
Wassersauger	7,00 €	
Ziehfix		4,00 €
sonstige Geräte	nach vorheriger Vereinbarung	

#### 4. Ausrückestundenkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 4.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 €

##### 4.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden der Stundensatz nach § 11 Abs. 4 AVBayFwG berechnet. Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Bek. Nr. 6

## Gemeinde Piding

### Bekanntmachung der Gemeinde Piding über den Beschluss zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 8. Oktober 2014 die 11. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG für die Grundstücke Fl. Nr. 312 und 632/2 (Teilfläche) beschlossen.

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan sind diese Flächen als "Mischgebiet" dargestellt und sollen künftig als "Gewerbegebiet" ausgewiesen werden und auf folgende Nutzungen beschränkt werden:

- Büro- und Verwaltungsarbeiten
- Empfang
- Kantine

Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit besteht in der Zeit vom

**3. Dezember 2014 bis 2. Januar 2015**

für jedermann Gelegenheit im Rathaus Piding, Thomastr. 2, Zimmer 1, während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Auskunft über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der Planung zu erhalten. Gleichzeitig besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist der vom Architekturbüro Stefan Götz, Bad Reichenhall, erstellte Planentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 11.11.2014.

Piding, den 19. November 2014  
Gemeinde Piding

**Hannes Holzner**, Erster Bürgermeister